

## **Hinweise zur Jahressteuerbescheinigung für das Jahr 2020:**

Seit dem Jahr 2009 ist eine Jahressteuerbescheinigung nach den Vorschriften zur Abgeltungsteuer auf dem amtlich vorgeschriebenen Muster zu erstellen. Die Jahressteuerbescheinigung ist nach den Verlautbarungen und Erläuterungen der Finanzverwaltung erstellt worden.

Die nachfolgenden Hinweise zu den Angaben in der Jahressteuerbescheinigung enthalten zunächst allgemeine Erläuterungen zu den Grundprinzipien der Abgeltungsteuer und die Beschreibung von einigen Einzelfällen. Ferner werden einige Sonderfälle beschrieben, bei denen keine Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs gegeben ist oder kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgte und insoweit eine Einkommensteuerveranlagung notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegern eine Orientierungshilfe bei den zunehmend komplizierter werdenden steuerlichen Regelungen bieten. Sie können jedoch eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen jedes Investments bei jedem Anleger von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Der Privatanleger sollte daher im Zweifel den Rat eines mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Wir bitten Sie, die Jahressteuerbescheinigung sorgfältig aufzubewahren. Der Gesetzgeber hat die Ausstellung von Zweitschriften im Hinblick auf möglichen Missbrauch an erschwerende Auflagen gebunden.

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

#### **1.1. Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer**

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Einführung der Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Kapitalerträge gem. § 32d EStG beschlossen. Die Abgeltungsteuer wird durch ein so genanntes Quellensteuerabzugsverfahren seit dem 01.01.2009 erhoben.

Zu den Kapitaleinkünften gehören beispielsweise:

- in- und ausländische Dividendenerträge
- in- und ausländische Zinserträge
- In- und ausländische Fondserträge
- Stillhalterprämien
- Veräußerungsgewinne aus Aktien
- Termingeschäftsgewinne
- Veräußerungsgewinne aus sonstigen Kapitalforderungen

Diese Einkünfte nach § 20 EStG stellen einen abzugspflichtigen Tatbestand dar. Die auszahlende Stelle (das depotführende Kreditinstitut) hat den Steuerabzug vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen (vgl. § 44 EStG). Damit sollte dem Grundsatz nach die Besteuerung der Kapitalerträge abgegolten sein. Es sind aber verschiedene nachfolgende Veranlagungsoptionen vom Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt zu beachten.

#### **1.2. Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz**

Sollten steuerpflichtige Kapitalerträge nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, sind diese Erträge in der Steuererklärung anzugeben. Es besteht gem. § 32d (3) EStG in diesen Fällen eine Pflicht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz, z.B. für ausländische thesaurierte Fondserträge. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage (vgl. Punkt 2.1. zur Ersatzbemessungsgrundlage) kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge kann die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen auf die Pflichtveranlagung verzichten.

Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Differenz nicht mehr als 500,- EUR beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach §32d Abs.3 EStG vorliegen. Es ist dabei ausreichend, wenn lediglich die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegenen Kapitalerträge erklärt werden, ohne die Erträge, von denen bereits der 25%ige Kapitalertragsteuerabzug zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer seitens der Bank vorgenommen wurde (vgl. Punkt 1.6. zur Pflichtveranlagung aufgrund der Kirchensteuer).

### **1.3. Wahlveranlagung (optionale Veranlagung) zum Abgeltungsteuersatz**

Für Kapitalerträge, die bereits dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, kann gem. § 32d (4) EStG eine Steuerfestsetzung zum Abgeltungsteuersatz beantragt werden, um steuermindernde Tatbestände geltend zu machen. Beispiele für diese Tatbestände sind ein nicht bzw. nicht vollständig ausgenutzter Sparerpauschbetrag, die Korrektur der beim Kapitalertragsteuerabzug angewendeten 30%igen Ersatzbemessungsgrundlage, die Anrechnung ausländischer Quellensteuer, die Berücksichtigung eines Verlustes oder Verlustvortrags, die Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde oder der Höhe nach.

### **1.4. Wahlveranlagung (optionale Veranlagung) zum individuellen Steuersatz; Günstigerprüfung**

Sollte der individuelle Steuersatz einen Grenzsteuersatz von 25% unterschreiten, besteht nach § 32d (6) EStG die Möglichkeit die Einkommensteuerveranlagung unter Einbeziehung der Kapitalerträge zu beantragen. In diesem Fall sind sämtliche Kapitalerträge des Steuerjahres anzugeben, bei zusammen veranlagten Ehegatten gemeinsam für beide Ehegatten. Das Finanzamt ist verpflichtet, eine so genannte Günstigerprüfung durchzuführen. Nur wenn die Veranlagung zu einer Steuererstattung führt, ist der individuelle Steuersatz anzuwenden. Ansonsten bleibt es bei der vorgenommenen Belastung mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

### **1.5. Werbungskostenabzug/Einheitlicher Sparer- Pauschbetrag**

Der einheitliche Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 EUR ersetzt den bisherigen Sparer-Freibetrag von i.H.v. 750 EUR und den Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 51 EUR, vgl. § 20 (9) S. 1 EStG. Ehegatten wird nach § 20 (9) S. 2 EStG ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag gewährt, sofern sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Alle übrigen bislang als Werbungskosten qualifizierten Kosten (z.B. Zinsen, Depotentgelte) sind nicht mehr abzugsfähig. Als Ausnahme vom Werbungskostenabzugsverbot gelten nur die Anschaffungsnebenkosten und die Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, vgl. § 20 (4) S. 1 EStG, z. B. die Transaktionskosten. In diesem Zusammenhang dürfen aber auch bis zu 50% einer so genannten All-in-Fee eines Vermögensverwaltungsvertrags als Transaktionskostenpauschale steuermindernd berücksichtigt werden, sofern die in der All-in-Fee enthaltene Transaktionskostenpauschale auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht. Einzelveräußerungskosten können in diesem Fall nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden. Die Regelung ist ebenfalls bei Beratungsverträgen mit All-in-Fee anwendbar.

### **1.6. Kirchensteuer**

Seit dem 01.01.2015 wurde ein automatisiertes Kirchensteuer-Abzugsverfahren für alle an natürliche Personen ausgezahlte Kapitalerträge eingeführt. Der Kirchensteuereinbehalt ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von einem Antrag des Steuerpflichtigen abhängig, sondern verpflichtend (§ 51a Abs. 2b – 2e EStG). Bei einem fehlenden Steuerabzug besteht gem. § 51a Abs. 2d EStG eine Veranlagungspflicht, ein Veranlagungswahlrecht hingegen bei unberechtigtem oder zu hohem Steuerabzug. Ausländische thesaurierte Fondserträge unterliegen weder dem Kirchensteuer- noch dem Kapitalertragsteuereinbehalt durch die inländische depotführende Stelle. In diesem Fall sind die steuerpflichtigen Erträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben, um die Steuerfestsetzung zu gewährleisten (vgl. Punkt 1.2.). Die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar. Durch diesen Abzug mindert sich die zu entrichtende Kapitalertragsteuer, und es kann zu einer Erstattung bereits gezahlter Kapitalertragsteuer kommen. Wir sind gesetzlich zur Abfrage der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge verpflichtet. Die Regelabfrage ist einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober stichtagsbezogen auf den 31. August des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

Auf die Regelabfrage teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Bank die Zugehörigkeit zu einer steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz mit. Der Kirchensteuersatz ist auch dann für den Steuerabzug verbindlich, wenn er sich nach dem Anfragezeitpunkt ändert. Der Anleger hat als Schuldner der Kapitalertragsteuer ein Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht. Der Datenweitergabe kann bis zum 30.06. eines Jahres widersprochen werden. Der Widerspruch ist direkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: §51a Abs. 2c, 2e EStG; Kirchensteuergesetze der Länder.

### **1.7. Verlustverrechnungstöpfe**

Veräußerungsverluste und andere negative Kapitalerträge, einschließlich gezahlter Stückzinsen sind gem. § 43a (3) Satz 2 EStG bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Das bedeutet, dass positive und negative Kapitalerträge miteinander verrechnet werden dürfen. Aus dieser Verrechnung kann sich eine Erstattung oder eine Nicht-Belastung mit Kapitalertragsteuer ergeben:

#### Beispiel:

1. Feb. Zinsgutschrift in Höhe von 100 EUR ./ 26,38 EUR Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag= 73,62 EUR

1. Mrz. Anleihen-Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR

Aufgrund des von der Bank vorzunehmenden Ausgleichs wird der Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR mit der Bruttozinsgutschrift in Höhe von 100 EUR verrechnet. Der Kunde hat nach dieser Verrechnung keine steuerpflichtigen Einkünfte, so dass er eine Kapitalertragsteuererstattung inkl. Solidaritätszuschlag von 26,38 EUR bekommt.

#### Beispiel:

1. Apr. Anleihen-Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR

1. Mai Zinsgutschrift in Höhe von 100 EUR

Aufgrund des von der Bank vorzunehmenden Ausgleichs wird der Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR mit der Bruttozinsgutschrift in Höhe von 100 EUR verrechnet. Der Kunde hat nach dieser Verrechnung keine steuerpflichtigen Einkünfte, so dass keine Belastung mit Kapitalertragsteuer stattfindet.

Nicht ausgeglichene Verluste sind auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen, und mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen der Konten und Depots zu verrechnen (vgl. Punkt 1.9. zur ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung sowie Punkt 1.10. zur einkommensteuerlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften ). D.h. es wird ein so genannter Verlustvortrag auf Bankebene durchgeführt.

Anstatt des Übertrags auf das Folgejahr kann dieser „Verlustüberhang“ aber auch von dem Kreditinstitut bescheinigt werden, wenn der noch bestehende Verlust im Rahmen der Einkommensteueranmeldung mit weiteren positiven Kapitalerträgen (beispielsweise von Kapitalanlagen bei einer anderen Bank) verrechnet werden soll. Der unwiderrufliche Antrag auf die Erteilung dieser Bescheinigung muss nach § 43a (3) Satz 5 EStG bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres dem Kreditinstitut zugehen. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts wird der nicht ausgeglichene Verlust im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und auf Ebene des Kreditinstitutes gelöscht werden. Ein Wiederaufleben des bescheinigten Verlustes ist nicht möglich.

### **1.8. Verlustverrechnungssystematik**

Durch das „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ vom 21.12.2019 sind im § 20 Abs. 6 EStG neben den schon bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen auf die Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ (§ 20 EStG) und der ausschließlichen Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen (§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG) weitere Verlustverrechnungsbeschränkungen

eingefügt worden. Danach wird die Verlustverrechnung im Privatvermögen auf (jeweils) 20.000 € jährlich begrenzt bei Verlusten

- aus dem Ausfall von Kapitalanlagen (ab 2020) und
- aus Termingeschäften (ab 2021).

Verluste aus Termingeschäften sind zusätzlich nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und aus Stillhaltergeschäften verrechenbar.

Nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG wird die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Zum einen dürfen diese Verluste nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden. Zum anderen ist die Verrechnung auf jährlich 20.000 € begrenzt. Die eingeschränkte Verlustverrechnung gilt nur für die Veranlagung, nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und je Folgejahr wiederum nur jeweils bis zur Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden.

Nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG dürfen Verluste

- aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung
- aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. des § 20 Abs. 1 EStG
- aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten
- aus dem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. des § 20 Abs. 1 EStG

ebenfalls nur noch bis insgesamt 20.000 € jährlich - allerdings mit sämtlichen der 25 %igen sog. Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen i.S.d. § 20 EStG - verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können vorgetragen und je Folgejahr wiederum nur bis 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Die eingeschränkte Verlustverrechnung ist bereits auf Verluste anzuwenden, die ab 2020 realisiert werden (§ 52 Abs. 28 EStG). Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG gilt ebenfalls nur für die Veranlagung, ist also beim Kapitalertragsteuerabzug nicht zu beachten.

Da die Umsetzung auf Ebene der Banken umfangreich ist und von der Finanzverwaltung erst Ende 2020 konkretisiert wurde, hat sie den Banken mit BMF-Schreiben vom 27.08.2020 eine Übergangsregelung bzw. Nichtbeanstandungsregelung gewährt:

Demnach wird es nicht beanstandet, wenn beim Kapitalertragsteuerabzug für 2020 Verluste aus ausgeknockten Zertifikaten und aus ausgeknockten / verfallenen Optionsscheinen in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ gestellt werden.

Ab 1. Januar 2021 dürfen Verluste aus ausgeknockten Zertifikaten, verfallenen Optionen, den vom Stillhalter gezahlten Barausgleich und ausgeknockten / verfallenen Optionsscheinen nicht mehr in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2022 erfolgt die Umsetzung von § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG auf der Grundlage der noch zu veröffentlichenden BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ und „Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG“.

I.R. der Veranlagung sind ab dem Veranlagungsjahr 2020 die geänderten Vorgaben des § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG hinsichtlich der Deklaration von Verlusten durch den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

### **1.9. Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung**

Seit dem Kalenderjahr 2010 ist die Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung gem. § 43a (3) S. 2, 2. Halbsatz EStG möglich. Voraussetzung für diese Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die dem Kreditinstitut gegenüber einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser Freistellungsauftrag kann auch über 0,00 EUR gestellt werden. Wurde vor dem Kalenderjahr 2010 von den Ehegatten bereits ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt, so behält dieser seine Gültigkeit und führt ebenfalls zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die einzelnen Einkünfte der Eheleute und des evtl. vorhandenen Gemeinschaftskontos werden zuerst

getrennt ermittelt. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung der bestehenden Verlustüberhänge. Gleiches gilt für die Quellensteueranrechnung, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel einer Ehegatten übergreifenden Verlustverrechnung:

Von den Ehegatten wurde ein gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 EUR gestellt.

		Ehemann	Ehefrau
30.01.	Einnahmen	1.000 EUR	
15.05.	Verlust		./. 1.000 EUR
13.08.	Einnahmen		500 EUR
	Summe	1.000 EUR	./. 500 EUR
<b>31.12.</b>	<b>Verlustverrechnung</b>	<b>./. 500 EUR</b>	<b>500 EUR</b>
	<b>Verbleiben</b>	<b>500 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

Die übergreifende Verlustverrechnung wird von der Bank immer am Jahresende durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass bei Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr keine Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung mehr durchgeführt wird. Die bestehenden Verluste werden dann in der jeweiligen Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen (bezüglich weiterer Informationen der übergreifenden Verlustverrechnung wird auf die Hinweistexte zur Ertragnisaufstellung verwiesen).

**1.10. Einkommensteuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten**

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat das BMF bestätigt, dass eingetragene Lebenspartnerschaften die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag zu erteilen und damit eine gemeinsame Verlustverrechnung beantragen zu können. Auf Ebene der Bank werden der gemeinsame Freistellungsauftrag und die damit verbundene Verlustverrechnung seit dem 01.01.2014 berücksichtigt.

**1.11. Quellensteueranrechnung**

Die anrechenbare ausländische Quellensteuer wird nach § 32d Abs. 5 EStG auf Ebene des Kreditinstitutes unter Beachtung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) und der geltenden innerstaatlichen Regelungen des jeweiligen ausländischen Staates bis zu einer Höhe von 25% berücksichtigt. Im Laufe eines jeden Jahres wird vom Bundeszentralamt für Steuern eine aktualisierte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer rückwirkend zum Stand 01.01. veröffentlicht. Die Bank hat die Änderungen gem. BMF-Schreiben vom 18.01.2016 Rz. 208a erst zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Ein nach der Verlustverrechnung und der Anwendung des Freistellungsauftrags bestehender Quellensteuer-Anrechnungsüberhang wird als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer“ ausgewiesen, damit dieser mit ggfs. anderweitig geschuldeter Kapitalertragsteuer in der Veranlagung verrechnet werden kann (vgl. Punkt 1.9. zur ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung). Eine Erstattung ausländischer Quellensteuer ist nicht zulässig, ebenso wenig wie ein Vortrag auf das Folgejahr. Sofern auch eine Anrechnung der Quellensteuer auf Veranlagungsebene nicht möglich ist, verfällt die anrechenbare Quellensteuer. Der Abzug der anrechenbaren Quellensteuer von den Kapitalerträgen ist gesetzlich ausgeschlossen.

**1.12. Fiktive Quellensteuern**

Fiktive Quellensteuern werden gem. § 32d Abs. 5 EStG i.V.m. § 43a Abs 3 S. 1 EStG im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs angerechnet, sofern die Anrechnung (nach dem entsprechenden DBA) nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Sofern die Anrechnung an besondere Voraussetzungen gebunden ist, ist diese nur im Einzelfall im Rahmen der Veranlagung möglich.



### **1.13. Negative Quellensteuer**

Wird eine anrechenbare ausländische Quellensteuer zu Lasten des Steuerpflichtigen korrigiert, entsteht ggf. durch diese Korrektur eine negative anrechenbare Quellensteuer, die zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ und ggf. KiSt führt. Diese negative anrechenbare Quellensteuer wird in der Summe der angerechneten ausländischen Steuer ausgewiesen. Die Belastung erfolgt direkt auf Bankenebene.

### **1.14. Allgemeine zeitliche Anwendungsregelungen**

Grundsätzlich sind die Regelungen zur Abgeltungsteuer erstmals auf Erträge nach § 20 (1) EStG (z.B. Dividenden, Zinsen) anzuwenden, wenn sie dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Gewinne aus einer Veräußerung von Anteilen unterfallen gem. § 52a (10) EStG a. F. den neuen Vorschriften, wenn die Anteile nach dem 31.12.2008 erworben werden. Die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten von Finanzinnovationen im Sinne des alten Rechts unterliegt den Neuregelungen, sobald die Veräußerung oder Einlösung nach dem 31.12.2008 stattfindet. Für Zertifikate gelten nach § 52a (10) S. 6-8 EStG besondere Übergangsregelungen. Für so genannte Millionärsfonds, die nach dem 09.11.2007 erworben wurden, sind bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile bereits die Regelungen zur Abgeltungsteuer nach § 32d EStG anzuwenden. Hiervon sind ebenfalls Investmentvermögen betroffen, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingung von der Sachkunde des Anlegers abhängt oder für die eine Mindestanlagesumme von 100.000,-EUR vorgeschrieben ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug nach § 8 (6) InvStG findet nicht statt.

### **1.15. Ungültigkeit von Freistellungsaufträgen ohne Steuer- Identifikationsnummer ab 1.1.2016**

Ein Freistellungsauftrag kann gem. §44a Absatz 2a Satz 1 EStG ab dem 01.01.2016 auf Bankenebene nur noch Berücksichtigung finden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer i. S. d. § 139b AO mitgeteilt hat. Bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, müssen die Identifikationsnummern beider Ehegatten vorliegen. Sollten die Identifikationsnummern nicht vorliegen, sind die gestellten Freistellungsaufträge ab dem 01.01.2016 unwirksam. Von einem Steuerabzug auf Kapitalerträge kann unter Berücksichtigung eines gestellten Freistellungsauftrags nur Abstand genommen werden, sofern diese Kapitalerträge einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG). Die Verlustverrechnung auf Bankenebene ist der Anrechnung des Freistellungsauftrags auf Kapitalerträge vorzuziehen. Es werden also die dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalerträge zuerst mit einem Verlust und danach mit Freistellungsvolumen aus einem Freistellungsauftrag verrechnet.

### **1.16. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen**

Durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurde für Kapitalerträge, die nach dem 31.01.2014 zufließen der §44b Abs.5 EStG um den Satz 3 ergänzt. Hiernach besteht für Banken die Verpflichtung, für bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – eingereichte

- Bescheinigungen nach §43 Abs. 2 S. 4 EStG
- Freistellungsaufträge nach §44a Abs. 2 S. 1 Nummer 1 EStG
- Nichtveranlagungs- Bescheinigungen nach §44a Abs. 2 S. 1 Nummer 2 EStG
- Bescheinigungen nach §44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Abs. 5 S. 4 EStG oder
- betriebliche Freistellungserklärungen nach §43 Abs. 2 S. 3 Nummer 2 EStG

für bereits besteuerte Kapitalerträge zu korrigieren.

Gem. BMF Schreiben vom 31. August 2015 besteht für aufgelöste Konten und Depots keine Verpflichtung nachträglich eingereichte Nichtveranlagungs- Bescheinigungen und Freistellungsaufträge zu berücksichtigen.

### **1.17. Jahressteuerbescheinigung Muster III für beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen**

Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger erhalten seit dem Jahr 2012 eine Steuerbescheinigung nach Muster III- Gegen Vorlage dieser Steuerbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern kann Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag beantragt werden.

### **1.18. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug – so genannte Deltakorrekturen**

Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug für Vorjahre sind nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen.

Abweichend von dieser Regelung kann das Kreditinstitut einheitlich für alle Anleger bis zum 31.01. des Folgejahres Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen.

Bei der so genannten Deltakorrektur hat die auszahlende Stelle nicht auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der durchgeführten Deltakorrektur abzustellen.

Die so genannte Deltakorrektur findet keine Anwendung bei

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind
- Steuerausländern
- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage (auf Punkt 2 Nummer 2.1. der Hinweistexte wird verwiesen)
- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, soweit bei der Rückgabe von Anteile an diesen Fonds ein akkumulierter Ertrag dem Steuerabzug unterlegen hat, gemäß § 7 (1) Satz 1 Nummer 3 InvStG
- Steuerpflichtigen, die die Geschäftsbeziehung mit der auszahlenden Stelle beendet haben, ohne die Wertpapiere auf ein anderes Institut übertragen zu haben.

#### Beispiel:

Der Kunde erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 200 EUR im Jahr 01, die in voller Höhe als steuerpflichtige Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenbetrags auf 50 EUR. In Höhe von weiteren 50 EUR lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden. Das Kreditinstitut hat einen allgemeinen Verlust in Höhe von 50 EUR im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 EUR zu mindern.

### **1.19. Änderungen bei Nichtveranlagungsbescheinigung NV03 gem. § 44a Absatz 7 EStG**

Seit dem 01.01.2018 wird die NV03, entsprechend der § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis -3 EStG durch die Ausprägungen der NV35, 36 und 37 ersetzt. Noch gültige NV03, die bis zum 31.12.2017 ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort. Anleger gem. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 EStG (Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), deren Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG bisher durch eine NV03 uneingeschränkt freigestellt worden sind, erhalten zukünftig bei Vorliegen der Voraussetzungen eine NV35. Bei Kapitalerträgen des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG, die einen jährlichen Freibetrag von 20.000 EUR übersteigen, wird ein Steuerabzug von 15% vorgenommen.

Diese Regelung zur NV35 gilt ebenfalls bei Vorlage eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO sowie eines Freistellungsbescheids gem. § 5 Nr. 9 KStG i. V. m. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 EStG. Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Art 36 und 37 stellen weiterhin Kapitalerträge gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG uneingeschränkt von der Besteuerung frei. Gemäß BMF-Schreiben vom 23.01.2019 werden dabei unrichtig erteilte Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Arten 36 und 37 für ab dem 1. Januar 2019 zufließende Kapitalerträge auf Bankenebene wie Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Art 35 behandelt. Zusätzlich gilt die uneingeschränkte Freistellung für Freistellungsbescheide gem. § 5 Nr. 9 KStG i. V. m. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 2 und 3 EStG.

## 2. Besonderheiten

### 2.1. Ersatzbemessungsgrundlage

Kann bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns keine zutreffende Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ermittelt werden, ist stattdessen eine so genannte Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Insbesondere die folgenden Sachverhalte werden in der Jahressteuerbescheinigung als Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 43a Abs. 2 S. 7, 10 und 13 EStG ausgewiesen:

- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen sind und somit 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.
- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen kein Börsen- oder Rücknahmepreis vorliegt und somit 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag, d.h. vor Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages, und unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen. Der Steuerpflichtige kann durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage von entsprechenden Unterlagen in der Veranlagung eine Korrektur dieser Ersatzbemessungsgrundlage nach § 32d Abs. 4 EStG vornehmen lassen (vgl.auch Rz. 194 im BMF-Schreiben vom 18.01.2016).

### 2.2. Depotüberträge

Bei einem Depotübertrag werden einzelne oder sämtliche Wertpapiere eines Depots auf ein anderes Depot bei dem gleichen oder einem anderen Kreditinstitut übertragen.

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt eine Übertragung auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung der übertragenen Wertpapiere gem. § 43 Abs. 1 S. 4 EStG. Für Besteuerungszwecke führt der Übertrag bei dem abgebenden Depotinhaber zu Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus den übertragenen Wertpapieren und kann somit eine Besteuerung mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zur Folge haben. Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Rahmen der „fiktiven Veräußerung“ ist mit dem niedrigsten Börsenpreis vom Vortag der Übertragung (zzgl. ggf. Stückzinsen) zu ermitteln. Beim aufnehmenden Depotinhaber liegen in dieser Höhe Anschaffungskosten der übertragenen Wertpapiere vor; Stückzinsen oder Zwischengewinne werden wie bei einem Kauf in den Verlusttopf eingestellt.

Hingegen gilt ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel nicht als Veräußerung, wenn der Depotinhaber dem Kreditinstitut mitteilt, dass eine unentgeltliche Übertragung gem. § 43 Abs. 1 S. 5 EStG vorliegt. Die unentgeltlichen Übertragungen hat die abgebende Bank dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

Wird ein Wirtschaftsgut vom Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten übertragen, gilt dies für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 5 und 6 EStG, die von der abgebenden Bank dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen ist.

Im Falle einer Erbschaft liegt ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel vor, bei dem die Anschaffungsdaten bei einem Übertrag von einem ausländischen Institut gem. Rz. 193 BMF- Schreiben vom 12.04.2018 in keinem Fall übernommen werden dürfen.

Werden Wertpapiere von einem Depotinhaber auf ein anderes Depot des identischen Depotinhabers übertragen, handelt es sich um einen Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel. Wie bei dem unentgeltlichen Depotübertrag (z.B. Schenkung), werden die Anschaffungsdaten der Wertpapiere vom abgebenden Kreditinstitut dem aufnehmenden Kreditinstitut mitgeteilt und vom aufnehmenden Institut fortgeführt.

Sofern es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union handelt, kann der Nachweis der Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Instituts geführt werden. Bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz außerhalb der vorgenannten Staaten ist nach § 43 Abs. 2 S. 6 EStG ein Nachweis der Anschaffungsdaten im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht zulässig.



Es kommt in diesen Fällen zur Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage. Eine Berichtigungsmöglichkeit besteht ausschließlich im Veranlagungsverfahren auf Antrag nach § 32 Abs. 4 EStG.

Werden Wertpapierleihe-, Wertpapierpensions- oder Repogeschäfte durchgeführt, liegt unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor, der als Veräußerung i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 4 EStG ausgelegt wird. Ist das depotführende Institut als Ent- oder Verleiher in den Leihvorgang eingeschaltet, sind die Leihvorgänge steuerneutral zu behandeln.

### **2.3. Options- und Termingeschäfte**

Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 (2) Nr. 3a und b EStG unterliegen gem. § 43 (1) S. 1 Nr. 11 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Hierunter fallen Termingeschäfte durch die ein Differenzausgleich, Barausgleich oder durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße ein bestimmter Geldbetrag erlangt wird. Auch die Veräußerung eines Finanzinstruments, welches als Termingeschäft ausgestaltet ist, hierunter fallen insbesondere die Verkaufs- oder Kaufoption, werden unter § 20 (2) S. 1 Nr. 3b EStG erfasst. Die Bemessungsgrundlage bildet hier der erzielte Gewinn. D. h. bei Termingeschäften, die unter § 20 (2) S. 1 Nr. 3a EStG fallen, ist dies der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen (z. B. Transaktionskosten) gem. § 20 (4) S. 1 EStG. Bei Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 20 (2) S. 1 Nr. 3b EStG ermittelt sich der Gewinn aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Nebenkosten werden berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind den Rz. 9-47 des BMF-Schreibens vom 22.12.2009 zu entnehmen.

Lässt der Inhaber der Kaufoption bzw. Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder des Verlusts) i.S. von § 20 Abs. 4 S. 5 EStG gem. BMF-Schreiben vom 16.06.2016 zu berücksichtigen. Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu einem symbolischen Preis von beispielsweise 0,01/0,001 Euro veräußert, wird ein aus diesen Geschäften resultierender Veräußerungsverlust in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt und steuermindernd berücksichtigt (gem. BMF-Schreiben vom 18.01.2016 Rz. 59).

Unter Berücksichtigung der Änderung durch das BMF-Schreiben wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, dass die Änderungen der Rz. 27 und 32 auf Bankenebene erst zum 01.01.2017 Anwendung finden. Der Steuerpflichtige kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage von entsprechenden Unterlagen in der Veranlagung eine Korrektur der Sachverhalte aus 2016 vornehmen lassen.

### **2.4. Besteuerung von American Depositary Receipts (ADR) auf inländische Aktien**

Mit Schreiben vom 24. 05.2013 hat das BMF dargelegt, dass es zu einem Gewinn bzw. einem Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. § § 22 Nr. 2, 23 (1) S.1 Nr. 2 EStG kommen kann, wenn einem ADR- Inhaber infolge von Währungsschwankungen ein höherer oder niedrigerer Betrag in Euro gutgeschrieben wird, der nicht der in Euro lautenden inländischen Dividende entspricht. Steuerpflichtig ist der höhere oder niedrigere Differenzbetrag zwischen der ADR-Gutschrift und der inländischen Dividende.

### **2.5. Fremdwährungsgeschäfte**

Fremdwährungsgeschäfte, die außerhalb des Depotbereichs getätigt wurden, sind in der Bescheinigung nicht enthalten, es wurden aber Einzelabrechnungen erstellt. Die steuerliche Beurteilung der Fremdwährungsgeschäfte ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen. Diesbezüglich verweisen wir auf das BMF-Schreiben vom 25.10.2004.

### **2.6. Entrichtungspflichtiger für die Kapitalertragsteuer – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug**

Der Regelungsbereich des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG wurde zuletzt im Rahmen von OGAW-IV-UmsG vom 22.06.2011 ergänzt und regelt, wer für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer verantwortlich ist. Hinsichtlich der in § 43 EStG genannten Kapitalerträge legt § 44 Abs. 1 S. 3 EStG zwei Personenkreise

fest, denen die Verantwortung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer im Einzelfall obliegt. Für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b und § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle für den Steuerabzug verantwortlich. Für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S.1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG liegt die Verantwortung für den Steuerabzug bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinbehaltes anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S. 6).

## **2.7 Steuerbescheinigung im Rahmen des Steuereinbehalts bei Vertriebsfolgeprovisionen**

Weitergegebene Vertriebsfolgeprovisionen stellen Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Vertriebsfolgeprovision gültigen Teilfreistellungssätzen einbehalten wird.

## **2.8. Veräußerungsbegriff (§20 Absatz 2 Satz 2 EStG)**

Gem. BMF Schreiben vom 10.05.2019 stellt § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH- Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. XXX).